

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/98

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau MdL Barbara Ostmeier

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 205 - 212-29.111.3-16  
Meine Nachricht vom: /

Katja Ralfs  
katja.ralfs@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3268  
Telefax: 0431 988-614 3268

6. September 2012

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08.08.2012;  
TOP 6 "Schüleraustausch – Vorgang Nordseeschule St.-Peter Ording"**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gern komme ich der in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 8. August 2012 zu TOP 6 geäußerten Bitte nach, dem Innen- und Rechtsausschuss das Ergebnis der Umfrage unter den Ländern zur derzeitigen Praxis im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum Besuch allgemeinbildender Schule mitzuteilen. Dabei geht es nicht um zeitlich auf bis zu ein Jahr befristete Schüleraustausche, die in der Regel unproblematisch sind. Vielmehr besteht in den der Diskussion zugrunde liegenden Einzelfällen der Wunsch nach einem mehrjährigen Schulbesuch mit dem Erwerb des deutschen Abiturs. Auf die Ausführungen im Schreiben von Herrn Minister Breitner vom 3. August 2012 (Umdruck 18/ 40) weise ich im Übrigen hin.

Auf der Grundlage einer niedersächsischen Länderumfrage aus August 2011 habe ich die für Aufenthaltsrecht zuständigen Referate der Länder am 10. August 2012 um Aktualisierung der damals getroffenen Aussagen gebeten. In einem Großteil der Länder wurde die Fragestellung bisher nicht problematisiert, so dass von dort keine praktischen Erfahrungen mitgeteilt werden konnten. Im Übrigen liegen folgende inhaltliche Rückmeldungen vor:

|        |  |
|--------|--|
| Berlin | In Berlin sind zu den aufgeworfenen Fragen die Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde (VAB) maßgebend. Eine Beteiligung der Schulbehörden im Einzelfall erfolgt nicht. Den mehrjährigen Besuch eines öffentlichen Gymnasiums zum Erwerb des Abiturs für eine Gruppe chinesischer Staatsangehöriger würde mit Hinweis auf die VAB nicht genehmigt, auch wenn es sich um eine Europaschule handelt. Anders etwa bei Diplomatenkindern, die sich an der Berliner Nelson-Mandelaschule (staatliche internationale Schule mit Grundstufe und gymnasialer Oberstufe) befinden, und deren Eltern Deutschland verlassen (Ausnahmeentscheidung im Ermessen) oder bei privaten Schulen mit internationaler Ausrichtung (z.B. internationale Kant-Schule). Probleme in diesem Rechtsfeld bestehen nicht (27.08.2012). |
|--------|--|

|                     |  |
|---------------------|--|
| Brandenburg         | <p>In Brandenburg wird der schulrechtliche Status als „besondere Schule mit internationaler Ausrichtung“ durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Antrag des Schulträgers festgestellt. Die Maßstäbe, nach denen eine solche Anerkennung vorzunehmen wäre, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o eine international zusammengesetzte Schülerschaft mit einem Anteil deutscher Schüler und</li> <li>o ein Konzept, welches die pädagogische und soziale Integration der ausländischen Schüler sichert.</li> </ul> <p>Bisher ist an das Ministerium des Innern nur hinsichtlich zweier Einrichtungen herangetreten worden, bei denen insbesondere fraglich erscheint, ob die Anforderungen an die Internationalität (Zusammensetzung der Schülerschaft) und an die Unterbringung und Betreuung der Schüler außerhalb des Unterrichts (grundsätzlich Internat) gewährleistet sind (14.08.2012).</p>   |
| Hamburg             | <p>In Hamburg gibt es eine „Liste anerkannter Ausbildungsträger für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Ausbildungszwecken“ in der zu den Schulen mit internationaler Ausrichtung folgendes ausgeführt wird:</p> <p>„Die Voraussetzungen von 16.5.2.2.3 erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Internationale Schule Hamburg – ISH (International Baccalaureate)</li> <li>o das Helene-Lange-Gymnasium (International Baccalaureate)</li> <li>o das Hansa Gymnasium (International Baccalaureate)</li> </ul> <p>An den beiden Gymnasien sind jedoch ab Jahrgang 10 ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) eine von der Ausländerbehörde zu überprüfende Voraussetzung für die Aufnahme.</p> <p>Die Voraussetzungen von 16.5.2.2.4 erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o das Lycée Francais (französisches Abitur)“</li> </ul> <p>Es wird im Einvernehmen mit dem Kultusressort auf einen speziellen Abschluss mit internationaler Ausrichtung abgestellt. Von dort erfolgte auch jüngst die Bitte, bei den beiden Gymnasien ab Jahrgang 10 mindestens ausreichende Deutschkenntnisse zur Voraussetzung für die Zulassung zu machen, da für den Abschluss IB an diesen Schulen Deutsch auf erhöhtem Niveau unterrichtet werden muss (10.08.2012).</p> |
| Niedersachsen       | <p>In Niedersachsen reicht es in Abstimmung mit dem dortigen Kultusministerium für die geforderte „internationale Ausrichtung“ nicht aus, wenn eine Schule als „Europaschule“ oder „Anerkannte UNESCO-Projektschule“ gilt oder bilingualen Unterricht anbietet. Erforderlich ist die Möglichkeit des Erwerbs internationaler Abschlüsse oder Abschlüsse anderer Staaten. Soweit bilingualer Unterricht angeboten wird, muss dieser auch mit einem besonderen Abschluss verbunden sein (22.08.2012).</p> <p>In der Länderumfrage aus August 2011 wurden vier Schulen benannt, in denen neben der allgemeinen Hochschulreife auch internationale Abschlüsse erworben werden können.</p>  |
| Nordrhein-Westfalen | <p>In Nordrhein-Westfalen gibt es keine internen Erlassregelungen und die Prüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen legt fest, ob es sich um eine „internationale Ausrichtung“ handelt. Es gab bisher nur wenige Einzelfälle, die an das Ministerium für Inneres und Kommunales herangetragen wurden. In einem Fall war bei einer Europaschule von einer internationalen Ausrichtung auszugehen, so dass dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 5 AufenthG zum dortigen Schulbesuch erteilt werden konnte. In einem anderen Fall wurde die internationale Ausrichtung einer Schule, der auch ein Internat angegliedert ist, verneint (10.08.2012).</p>  |
| Sachsen             | <p>In Sachsen ist die geschilderte Fragestellung an das Innenministerium derart noch nicht herangetragen worden. Die Anerkennung einer Schule als Schule mit internationaler Ausrichtung obliegt in Sachsen dem Kultusministerium. Nach dortigem Kenntnisstand gab es bisher keine Schule, die sich auf bilingualen Unterricht beschränkte und ihren Status als Schule mit internationaler Ausrichtung allein daraus begründen wollte (15.08.2012).</p>  |
| Sachsen-Anhalt      | <p>In Sachsen-Anhalt ergab eine aufgrund der Länderumfrage Niedersachsens im August 2011 erfolgte Anfrage beim dortigen Kultusministerium, dass Sachsen-Anhalt über keine Schulen mit internationaler Ausrichtung verfügt. Darüber hinaus wurde die Thematik (in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht) bisher nicht problematisiert, so dass Beiträge im Sinne der Anfrage nicht geleistet werden können (15.08.2012).</p>  |

|                    |  |
|--------------------|--|
| Schleswig-Holstein | <p>Erlass vom 06.07.2012:</p> <p>„... Beim Angebot bilingualer Bildungsgänge in einer Schule müsste in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft zur Erfüllung dieses Kriteriums aber mit dem bilingualen Unterricht eine weiterführende Qualifikation erworben werden können, zumindest aber eine zeitlich durchgehende und das gesamte Unterrichtsangebot besonders prägende fremdsprachliche Ausrichtung vorhanden sein. Nicht ausreichend ist der inzwischen an vielen Schulen angebotene bilinguale Unterricht in einzelnen Sachfächern („bilingualer Zweig“). Auch die Ernennung zur Europaschule beinhaltet keine internationale Ausrichtung im Sinne des Aufenthaltsrechts, weil hierdurch keine mit den in Nr. 16.5.2.4 VwV AufenthG genannten Fällen vergleichbare spezifische inhaltliche Ausbildung einhergeht.</p> <p>Nach Nr. 16.5.2.5 VwV AufenthG zählen zu Schulen i.S.d. Nr. 16.5.2.2.4 die in den verschiedenen Formen ausgestalteten Ergänzungsschulen, die u.a. zum Erwerb des „International Baccalaureate Diploma“ führen. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft erfolgt dies in Schleswig-Holstein bislang nur im IB-Diploma-Programm der Stiftung Louisenlund.</p> <p>Interessierte Schulen werden im Einzelfall über die Schulaufsicht unterrichtet, ob das jeweilige Schulprofil die genannten Voraussetzungen erfüllt.“ (06.07.2012)</p> |
|--------------------|--|

Ergänzend weise ich auf die Antwort des Bundesinnenministeriums vom 19. Juli 2012 auf die schriftliche Frage 7/ 115 des Abgeordneten Dr. h.c. Jürgen Koppelin hin (Drs. 17/ 10352). Danach muss es sich um eine „... öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handeln. Das sind insbesondere Schulen, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten. Nicht ausreichend ist z.B. ein bilingualer Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern. Vielmehr muss mit dem bilingualen Unterricht eine weitergehende Qualifikation erworben werden können, zumindest aber eine zeitlich durchgehende und das gesamte Unterrichtsangebot besonders prägende fremdsprachliche Ausrichtung erkennbar sein. Auch bei Schulen mit der Auszeichnung „Europaschule“ müssen diese Kriterien vorliegen...“

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass in allen Ländern die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Anwendung finden. Danach ist die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Besuch allgemeinbildender Schulen auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 AufenthG nur in wenigen Ausnahmefällen erlaubt. Im Vergleich zu anderen Ländern legt Schleswig-Holstein die Regelungen nicht restriktiver aus.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Schärbach  
Leiter der Abteilung  
Ausländer- und Integrationsangelegenheiten,  
Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bauaufsicht  
und Vermessungswesen